

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12414 –**

Keine Wahl im Justizvollzug

Vorbemerkung der Fragesteller

Das aktive Wahlrecht von Strafgefangenen ist in der Bundesrepublik Deutschland auch noch im sog. Superwahljahr 2009 verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen unterworfen. So bestimmt das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) zwar, dass Strafgefangene bei der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts zu unterstützen sind, vgl. § 73 StVollzG. In der Realität beschränkt sich diese Hilfe jedoch auf die Ermöglichung der Briefwahl; wobei jedenfalls durch § 29 StVollzG nicht sichergestellt ist, dass der für die Briefwahl erforderliche Schriftwechsel nicht vom Staat überwacht wird. Bewegliche Wahlvorstände, wie sie die Bundeswahlordnung (BWO) vorsieht, werden in aller Regel nicht gebildet, vgl. § 8 BWO. Die Wahlbeteiligung ist daher sehr gering. Zudem sieht § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuchs (StGB) sogar die Möglichkeit vor, Verurteilte vom aktiven Wahlrecht auszuschließen.

1. In wie vielen Justizvollzugsanstalten (JVA) welcher Bundesländer wurde bei der letzten Bundestagswahl ein beweglicher Wahlvorstand gebildet?

Wann wurde zuletzt ein beweglicher Wahlvorstand in einer JVA gebildet?

Über die Bildung beweglicher Wahlvorstände entscheiden die Gemeindebehörden (§ 64 Absatz 1 i. V. m. § 8 der Bundeswahlordnung – BWO). Die vor beweglichen Wahlvorständen abgegebenen Stimmen werden nicht gesondert ausgezählt, sondern bei der Ermittlung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlbezirks berücksichtigt. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse zu dieser Frage vor. Erforderliche Informationen können auch nicht in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit beschafft werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die weitgehende Beschränkung einer Bevölkerungsgruppe auf die Briefwahl vor dem Hintergrund der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl?

Was wird sie ggf. unternehmen, um der Sollvorschrift des § 8 BWO zur effektiveren Durchsetzung zu verhelfen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten unbeschadet der ihnen im konkreten Fall zur Verfügung stehenden Form der Stimmabgabe ihr aktives Wahlrecht ausüben, sofern sie dies wollen, und damit auf das Wahlergebnis wie alle anderen Wahlberechtigten Einfluss nehmen können.

3. In welchen Bundesländern übermitteln die Justizvollzugsanstalten den Aufsichtsbehörden regelmäßig oder gelegentlich Daten zu der Zahl der Gefangenen, die sich um Briefwahlunterlagen bemüht hatten bzw. diese nutzten?

Welche Angaben enthalten diese Übermittlungen?

Sieht die Bundesregierung den Grundsatz der geheimen Wahl betroffen, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang die Justizvollzugsanstalten die Aufsichtsbehörden über die Zahl der Gefangenen, die Briefwahlunterlagen beantragt haben oder sich durch Briefwahl an der Wahl beteiligt haben, informieren. In jedem Falle wäre eine Übermittlung rein zahlenmäßiger Angaben ohne Personenbezug kein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis.

4. Sieht die Bundesregierung einen gesetzgeberischen Regelungsbedarf, um die sog. Wahlpost eines Gefangenen (Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag, Wahlschein, Stimmzettel) unter ein Überwachungsverbot zu stellen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Wahlbenachrichtigung wird in der Regel offen als Karte versandt (vgl. Anlage 3 zu § 19 Absatz 1 BWO). Für sie und den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins sowie den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen besteht kein Bedürfnis nach Vertraulichkeit wie für die in § 29 Absatz 1 und 2 StVollzG genannte Korrespondenz. Der ausgefüllte Stimmzettel wird vom Briefwähler im amtlichen Stimmzettelumschlag neben dem ausgefüllten Wahlschein im amtlichen Wahlbriefumschlag versandt (§ 66 Absatz 1 Satz 1 BWO). Der Wahlbrief ist als solcher klar erkennbar, die Anschrift des Empfängers ist vorgegeben. Empfänger ist entweder ein Kreiswahlleiter, eine Gemeindebehörde oder die Verwaltungsbehörde eines Kreises (§ 66 Absatz 2 BWO), das heißt in jedem Fall eine öffentliche Stelle. § 29 Absatz 3 StVollzG gestattet die Überwachung des Schriftwechsels Gefangener nur, soweit es aus Gründen der Resozialisierung eines oder einer Gefangenen oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Fälle, in denen die Öffnung eines Wahlbriefes aus den genannten Gründen erforderlich sein könnte, sind in der Praxis nicht denkbar.

5. In wie vielen Fällen und bei welchen Delikten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren, kam § 45 Absatz 5 StGB seit dem Jahr 1990 zur Anwendung (falls genaue Angaben ganz oder teilweise unmöglich sind, wird um eine sorgfältige ergänzende Schätzung gebeten)?

Die Verhängung von Nebenfolgen gemäß § 45 Absatz 2 und Absatz 5 StGB wird in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik erfasst und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. In der Tabelle sind ausschließlich Jahre erfasst, in denen eine entsprechende Nebenfolge tatsächlich verhängt worden ist. Eine Differenzierung nach Absatz 2 und 5 der Vorschrift ist nicht möglich.

Verurteilte mit Nebenfolgen gemäß § 45 Absatz 2 oder 5 StGB

§§ des StGB / Art der Straftat	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	2000	2003	Insg.
81 bis 82 Hochverrat	1											1
86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen							1					1
93 bis 101a* Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	5	3	12	12	12	11	12	2	2	3		74
107 bis 108e Wahlvergehen											1	1
Insgesamt	6	3	12	12	12	11	13	2	2	3	1	77

* bis 1993: §§ 93 bis 100a

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung, Tabelle 5.1

Wie die Tabelle zeigt, wurde eine Nebenfolge gemäß § 45 Absatz 2 oder 5 StGB überwiegend bis 1996 bei einer Verurteilung wegen Landesverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt. Seit 2001 wurde nur noch gegen einen Verurteilten eine solche Sanktion ausgesprochen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den § 45 Absatz 5 StGB mit Blick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 6. Oktober 2005 (Hirst vs. United Kingdom)?
- Sieht die Bundesregierung Bedarf für gesetzgeberische Abhilfe?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, wie wäre diese inhaltlich vorzunehmen?

Die zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sieht eine Menschenrechtsverletzung bei einem generellen und willkürlichen Ausschluss von Strafgefangenen vom aktiven Wahlrecht. Sonstige Beschränkungen des aktiven Wahlrechts verstoßen jedoch nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Eine solche sonstige Beschränkung enthält § 45 Absatz 5 StGB, der sich nur auf wenige bestimmte Delikte bezieht und der die Entscheidung dem pflichtgemäßen Ermessen eines Gerichts überträgt.

7. Steht die Bundesregierung zu der ursprünglichen Begründung zu § 45 Absatz 5 StGB (Bundestagsdrucksache 5/5094 S. 15 ff.), wonach die Regelung zur „Reinhaltung des öffentlichen Lebens“ erforderlich sei?

Die angegebene Fundstelle existiert nicht. Soweit die unter anderem dieses Thema betreffende Bundestagsdrucksache 5/4095, S. 15 ff. gemeint sein sollte, findet sich das angegebene Zitat auch dort nicht.

